



Eingangsstatement
des Herrn Staatsministers
bei der
**Veranstaltung der Juristischen Gesellschaft
Mittelfranken zu Nürnberg e. V.**
zum Thema „**Doping**“
am 12. Oktober 2015

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Geht es Ihnen **nicht auch so?**

Wenn in der Sportberichterstattung **von Siegen, von neuen Rekorden oder anderen verblüffenden Leistungen** von Sprintern, Schwimmern, Läufern oder anderen Sportlern die Rede ist - schleicht sich dann bei Ihnen nicht auch **der Gedanke ein:**

Wer weiß, **wie** diese Leistung **zustande kam?**

Wer weiß, ob **auch hier nicht wieder Doping** im Spiel war?

Der Genuss an sportlichen Höchstleistungen wird dem Sportfan durch diese Zweifel **regelrecht vergällt.**

Von den **gesundheitlichen Risiken** für die Sportlerinnen und Sportler ganz zu schweigen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir sind uns daher, denke ich, alle einig: Doping stellt ein **gravierendes Problem** dar - und **seine Bekämpfung eine große Herausforderung.** Nicht nur **für den Sport bzw. die Sportverbände**, sondern auch **für Politik und Gesellschaft insgesamt.**

Hier muss etwas geschehen – und zwar **mehr**, als in den letzten Jahren schon passiert ist.

Doping ist ein **vielschichtiges Problem**. Es geht **nicht nur** um die **spektakulären und in der Öffentlichkeit vielbeachteten Fälle** des Dopings im Spitzensport. Es geht auch um den **Breiten- und Freizeitsport**, wo das Doping, zum Beispiel in der Kraftsport- und Fitnessszene, **weit verbreitet ist**.

Bayern hat seit 2006 durch die Vorlage von verschiedenen Gesetzentwürfen die Entwicklung des Dopingstrafrechts **immer wieder vorangetrieben**. Im Jahr 2009 haben wir uns durch die Einrichtung der **bundesweit ersten Schwerpunktstaatsanwaltschaft** auch intensiv um die Verbesserung der praktischen Strafverfolgung von Doping-Delikten bemüht. Bayern ist daher einer **der zentralen Akteure** im Bereich der strafrechtlichen Dopingbekämpfung.

Ich will hier zur Einleitung noch einmal vorab kurz die **Kernpunkte der bayerischen Vorstellungen** und des **Entwurfs der Bundesregierung** für ein "Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport" vom Frühjahr dieses Jahres dar- bzw. gegenüberstellen. Wobei ich **nicht zu sehr ins Detail** gehen will - dies soll der **Podiumsdiskussion** vorbehalten bleiben.

Die erste Frage ist: **Bedarf es überhaupt** eines Strafgesetzes? Oder haben nicht die Verbände und die Sportgerichtsbarkeit **ausreichende Möglichkeiten** zur Doping-Bekämpfung?

Diese Frage ist eindeutig zu beantworten: **Ja, wir brauchen** eine strafrechtliche Sanktionierung.

Denn der Sport kann immer **nur einzelne Dopingverstöße** sanktionieren. Aber insbesondere **nicht flächendeckend aufklären**, da es ihm hierfür an den **Ermittlungsinstrumenten fehlt**. Die hat nur der Staat.

Außerdem: Das Dopingkontrollsystem des Sports zielt nur auf das **Doping im Spitzensport**, alle anderen Auswüchse bleiben hier außen vor. Und wir reden hier in vielen Fällen über nichts anderes, als organisierte Kriminalität.

Ein Tätigwerden des Strafgesetzgebers ist aus meiner Sicht **also unverzichtbar**. Die bayerischen Überlegungen dazu habe ich letztes Jahr in einem **Diskussionsentwurf für ein "Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports"** vorgelegt.

Dieser Entwurf sieht zum einen eine uneingeschränkte **Besitzstrafbarkeit für Jedermann** und eine **sportspezifische Kronzeugenregelung** vor, beides seit jeher **bayerische Kernforderungen**. Außerdem enthält mein Entwurf als Herzstück einen **Straftatbestand des Dopingbetrugs im Spitzensport**.

Sein Anwendungsbereich erfasst unter bestimmten Voraussetzungen neben der gedopten Wettkampfteilnahme auch das **Doping im Training**. Denn würde man die Strafbarkeit erst mit dem Startschuss oder Anpfiff beginnen lassen, ginge eine solche Vorschrift an den Realitäten des Dopings im Spitzensport vorbei.

Auch der nunmehr vorliegende **Entwurf der Bundesregierung** enthält viele der langjährigen bayerischen Forderungen! Er hat - und das sage ich nicht ohne Stolz - einen klar erkennbaren "weiß-blauen Anstrich".

Zentrales Element dieses Entwurfs ist der neue Straftatbestand des "**Selbstdopings**", so der nun statt „Dopingbetrug“ gewählte Begriff.

Der Vorschlag stellt die Anwendung von Doping **generell** unter Strafe, damit auch das **Doping im Training**, und begrenzt den Anwendungsbereich ebenfalls auf den **Spitzensport**.

Hierbei wurde auch der bayerische Ansatz aufgegriffen, dass nicht nur die Zufuhr von Dopingmitteln unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Anwendung von Dopingmethoden ohne Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen.

Auch weitere bayerische Vorschläge wurden übernommen: Etwa die nun vorgesehenen **Verbrechenstatbestände** und die lange überfällige Einführung der Begehungsform des "**Handeltreibens**".

Das Anti-Doping-Gesetz enthält auch eine **uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit**. Hier findet sich allerdings ein **klarer Differenzpunkt** zu den bayerischen Vorstellungen:

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht nämlich die Geltung der neuen Strafbarkeit nur für den **Spitzensport** vor. Für Freizeitsportler soll es bei der aktuellen Beschränkung der Strafbarkeit auf eine **nicht geringe Menge** bleiben.

Die uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit für jedermann ist jedoch der **Grundpfeiler der strafrechtlichen Dopingbekämpfung**. Ohne sie werden wir der Dopingkriminalität immer hinterher hinken!

Wir alle wissen: Gerade im Freizeitsport werden diese Mittel weit verbreitet konsumiert, und zwar - anders als im Spitzensport - **ohne ärztliche Kontrolle**. Die Präparate sind zumeist **Schwarzmarkt- oder Untergrundlaborprodukte** - letztere unter **erschreckenden hygienischen Bedingungen** von pharmazeutischen Laien zusammengemischt. Es geht mir dabei nicht maßgeblich darum, den einzelnen Kraftsportler im Fitnessstudio an der Ecke zu kriminalisieren.

Wir kommen sonst einfach nicht an die dahinter stehenden Strukturen heran! Und das ist wie gesagt häufig nichts anderes als organisierte Kriminalität.

Es ist ganz klar: Wir brauchen die **uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit** zum **Schutze der Gesundheit!**

Was im Entwurf des Bundes ebenfalls noch fehlt, ist eine dopingspezifische **Kronzeugenregelung**. Angesichts der **konspirativen Umstände** und der **abgeschotteten Welt** des Dopings im Spitzensport werden wir uns sonst mit der **Aufklärung von Straftaten schwer tun**.

Und schließlich sind die im Entwurf des Bundes vorgesehenen **Strafrahmen zu gering**, um eine **differenzierte und einzelfallangemessene Strafpraxis** erreichen zu können. Die vorgesehenen Strafrahmen vermitteln eine **falsche Gewichtung** der Dopingdelikte und haben eine **bagatellisierende Wirkung**.

Dennoch: Das Anti-Doping-Gesetz ist der **erste große Schritt**, der - dessen muss man sich bewusst sein - vor zwei Jahren noch kaum erreichbar schien. Die **handfesten Argumente** haben zu guter Letzt überzeugt.

Wir werden uns insgesamt **sehen lassen können** mit unserem neuen Dopingstrafrecht. Wir werden die **Zweifler überzeugen und international Vorbild sein**. Meine vorhin aufgeführten **Kritikpunkte halte ich allerdings aufrecht** und werde mich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren **nach Kräften darum bemühen**, hier noch **Änderungen zu erreichen**.